

# Satzung der Interessengemeinschaft der Vorhelmer Vereine und Verbände

## § 1 Name und Gründung der Gemeinschaft

1. Die Gemeinschaft wurde gegründet am 28. August 1998.
2. Sie löst die Arbeitsgemeinschaft der Vorhelmer Vereine ab und führt den Namen:  
***Interessengemeinschaft der Vorhelmer Vereine und Verbände***  
im folgenden IG-VVV genannt.
3. Die IG-VVV hat ihren Sitz in Ahlen – Vorhelm. Die Geschäftsadresse ist die des 1. Vorsitzenden.

## § 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Ziel und Zweck der Gemeinschaft

1. Die IG-VVV bezweckt die Förderung und den Erhalt gemeinschaftlicher Interessen der ihr angeschlossenen Vereine und Verbände.
2. Insbesondere bemüht sie sich um die Abstimmung und Koordinierung der Veranstaltungstermine.
3. Sie übernimmt stellvertretend für alle Mitgliedsvereine und Verbände Repräsentationsaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit und vertritt mehrheitlich getragene Beschlüsse.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Verein oder Verband und / oder dessen Unterabteilung sowie Interessengemeinschaft sein oder werden, der oder die sich zu den Zielen gem. § 3 dieser Satzung bekennen.
2. Pro Mitgliedschaft ist ein / eine Funktionsträger/in innerhalb der IG – VVV stimmberechtigt.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils für das nächste Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge dürfen ausschließlich nur für Repräsentationskosten und eigene Verwaltungskosten verwendet werden.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand der IG-VVV besteht aus:
  - dem / der 1. Vorsitzenden
  - dem / der 2. Vorsitzenden
  - dem / der Schriftführer/in
  - dem / der Kassierer/in
2. Dieser Vorstand wird jeweils in einer ordentlich einberufenen Versammlung der angeschlossenen Vereine und Verbände gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, muss über diese Position in der nächsten Hauptversammlung neu entschieden werden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Turnus von 2 Jahren stehen jeweils 2 Mitglieder zur Wahl und zwar:
  - im 1. Jahr - 1. Vorsitzende/r und Kassierer/in
  - und
  - im 2. Jahr - 2. Vorsitzende/r und Schriftführer/in

Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Hierzu wird eine schriftliche Einladung an alle Mitgliedsvereine und Verbände ergehen.
2. Der Vorstand der IG-VVV ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.
3. Die Beschlussfassung in einer Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 8 Formvorschrift**

1. Alle Beschlüsse aus diesen Versammlungen sind schriftlich abzufassen, vom Protokollführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden der IG-VVV zu unterzeichnen.  
Die Vorstände der Vereine und Verbände erhalten je eine entsprechende Ausfertigung.
2. Die Auflösung der IG-VVV kann nur von den stimmberechtigten Mitgliedern der Vereine und Verbände beschlossen werden. Sollte nach der Auflösung der IG-VVV ein Kassenbestand verbleiben, so soll dieser Betrag für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Vorhelm verwendet werden.